



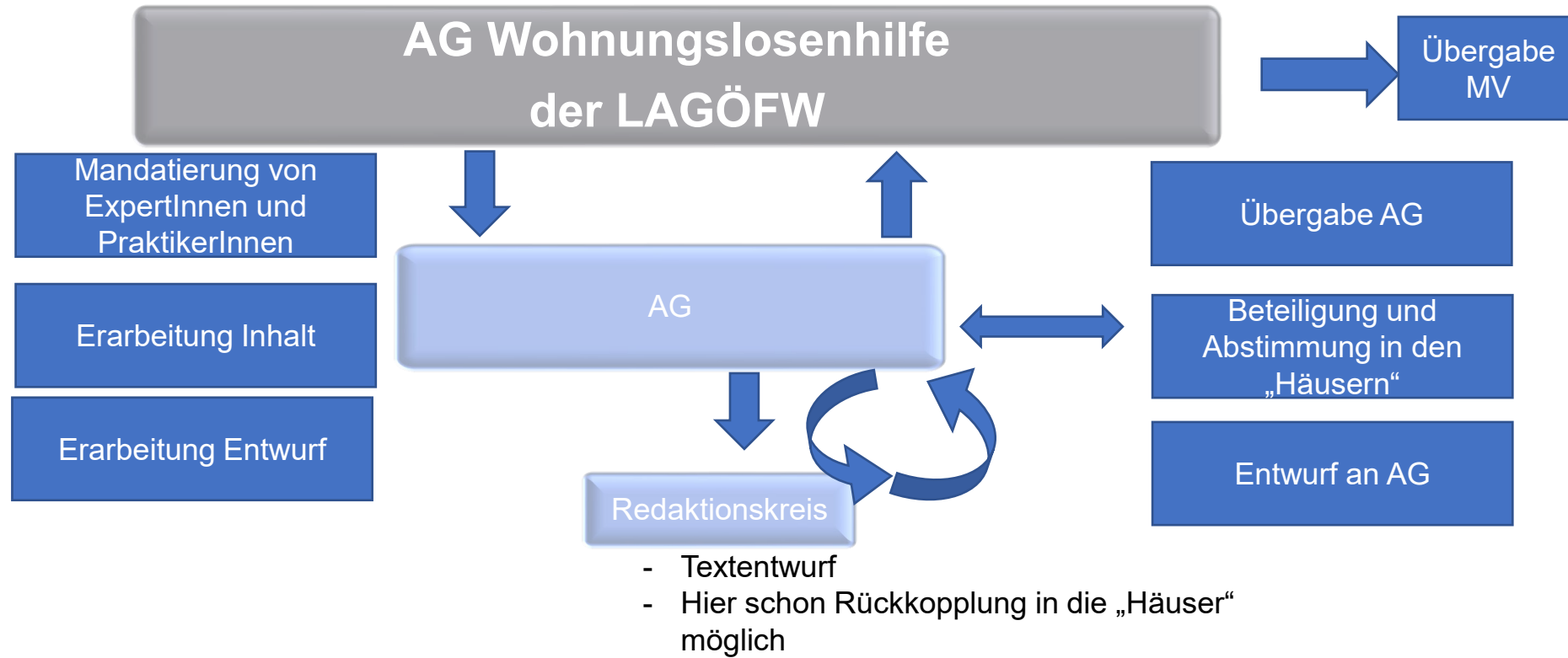
KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Familien in Wohnungslosigkeit

Hinweise und Empfehlungen zur
Verbesserung der Situation von Familien in
Wohnungslosigkeit

Gremienstrukturen der LAGöfW





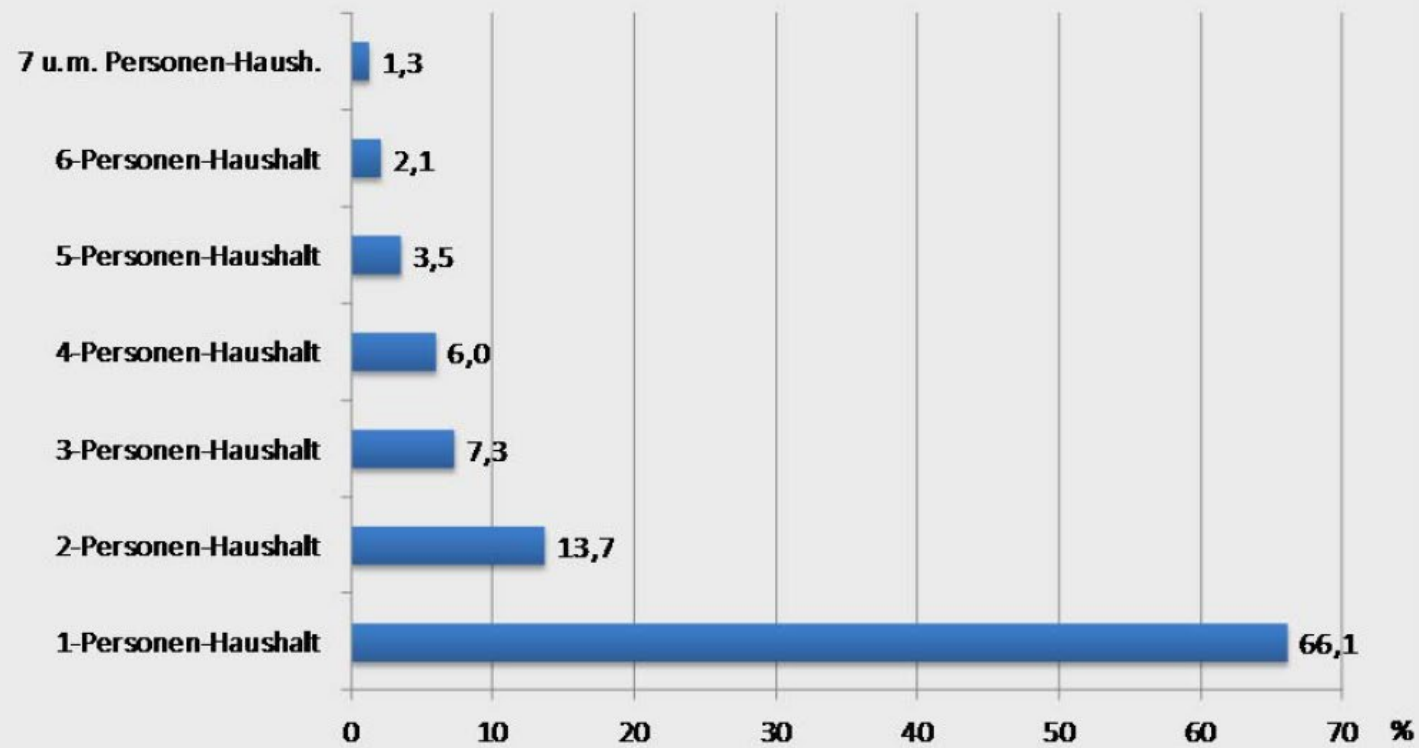
Auszug aus dem Koalitionsvertrag

„Mit der vorliegenden **GISS-Studie** [...] stehen gesicherte Informationen zu Umfang und Struktur von Wohnungslosigkeit in Baden-Württemberg zur Verfügung. **Die Empfehlungen werden wir mit den Kommunalen Spitzenverbänden und der Liga der freien Wohlfahrtspflege bewerten.** Neben einem verstärkten sozialen Wohnungsbau sind präventive Konzepte für den Erhalt von Wohnraum notwendig und ebenso systematische Unterstützung, um Obdachlosigkeit zu reduzieren“.

Auszug aus den Handlungsempfehlungen der GISS-Studie

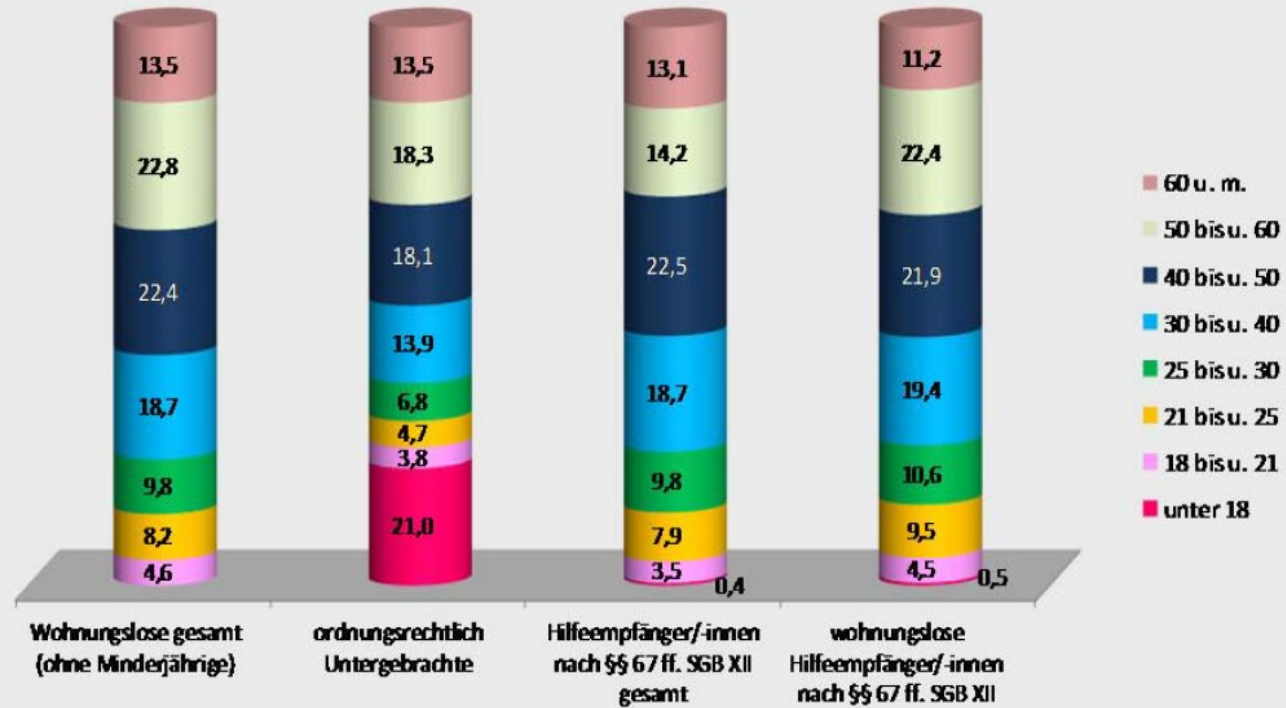
„Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung stellen alle Beteiligten, die bei den Hilfen in Wohnungsnotfällen in der Verantwortung stehen, vor erhebliche Herausforderungen. Um sie zu bewältigen, bedarf es einer **landesweiten Strategie**. In einem Konzept zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit sollten hierfür die fachlichen Grundlagen gelegt werden. **Wir empfehlen daher die Entwicklung eines entsprechenden Konzeptes für Baden-Württemberg**“.

Grafik 13: Haushaltsstruktur der ordnungsrechtlich Untergebrachten in Baden-Württemberg am 01.10.2014



Basis: 5.112 Personen in 371 Städten und Gemeinden

Grafik 15: Altersverteilung der ordnungsrechtlich Untergebrachten und der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII in Baden-Württemberg am 01.10.2014 (in %)



Basis: 9.849 Personen in 337 Städten und Gemeinden und 10.864 Personen in 269 Angeboten öffentlicher und freier Träger

Handlungsempfehlung GISS-Studie



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

-
- keine spezifischen Empfehlungen zum Thema Familien in Wohnungslosigkeit,

aber

- Es werden spezielle Maßnahmen und Initiativen zur Beendigung der Wohnungslosigkeit von Kindern und Jugendlichen angeregt.
→ Prävention und nachsorgende Hilfen

Bedarflage der Zielgruppe

- **Familien** mit mindestens einem minderjährigen Kind,
 - die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind,
 - untergebracht sind in Unterkünften nach Ordnungsrecht oder anderen Unterkünften
 - als auch Familien, die verdeckt wohnungslos sind
 - und **Hilfebedarfe nach §§ 67 ff. SGB XII** haben.
-
- Verknappung preiswerten Wohnraums
 - Zunehmende Anzahl an Personen mit einem Hilfebedarf nach §§ 67 ff. SGB XII haben und gleichzeitig Eltern sind.
 - Deren Rechtsanspruch auf eine bedarfsdeckende und rechtskreisübergreifende Hilfe ist aktuell noch nicht flächendeckend adäquat gedeckt.

Rechtlicher Leistungsanspruch für Familien nach §§ 67 ff. SGB XII

- Leistungen für Personen, bei denen **die sozialen Schwierigkeiten mit dem besonderen Lebensverhältnis eines Wohnungsnotfalls** verbunden sind, können nach § 68 Abs. 1 SGB XII für die **Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen gewährt werden**, „insbesondere Beratung und persönliche Betreuung“
- **§ 16 Familiengerechte Leistungen SGB XII:** „Bei Leistungen der Sozialhilfe sollen die besonderen Verhältnisse in der Familie der Leistungsberechtigten berücksichtigt werden. Die Sozialhilfe soll die Kräfte der Familie zur Selbsthilfe anregen und den Zusammenhalt der Familie festigen.“
- Verortung im Ersten Abschnitt („Grundsätze der Leistungen“) des Zweiten Kapitels („Leistungen der Sozialhilfe“) des SGB XII daher uneingeschränkte Anwendung auf sämtliche Formen der (vorrangigen) Leistungserbringung einschließlich der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII).

Verbundener Einsatz der Hilfen

- Grundsätzlich können auch Familien einen Anspruch auf die Gewährung von Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII geltend machen, wenn keine vorrangigen Hilfen anderer Sozialleistungsträger bedarfsdeckend zur Verfügung stehen
- Im Rahmen des verbundenen Einsatzes der Hilfen ist allerdings die gleichzeitige Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII als auch dem Achten Kapitels des SGB XII durchaus möglich, wenn sich die von der öffentlichen Jugendhilfe eingeleiteten Maßnahmen als nicht bedarfsdeckend erweisen

→ Nicht die konkrete Zuteilung von Bedarfen nach dem jeweiligen SGB sondern die „Lücken“ der Bedarfsdeckung die gemeinsam als Hilfen im Verbund bearbeitet werden sollten stehen im Fokus der Empfehlung

Weiterentwicklung der Wohnungsnotfallhilfe und Kooperation mit der Jugendhilfe

- Wohnungsnotfallhilfe muss sich konzeptionell auf die Bedürfnisse von Wohnungslosigkeit bedrohter beziehungsweise von dieser Ausnahmesituation bereits betroffener wohnungsloser Familien ausrichten.
- Sofern und solange Kinder mit ihren Eltern gemeinsam ohne Wohnung leben, ist davon auszugehen, dass die sozialen Schwierigkeiten in Verbindung mit den besonderen Lebensverhältnissen vorrangig sind und somit im Rahmen des verbundenen Einsatzes der Hilfen nach der Durchführungsverordnung gemäß § 69 SGB XII die SGB VIII-Leistungen zusätzlich und ergänzend in Anspruch genommen werden sollen.
- Der sozialarbeiterische Auftrag der Fachkräfte der Wohnungsnotfallhilfe besteht bei den anspruchsberechtigten Eltern
- Fokus jedoch immer auf das gesamte Familiensystem: Besondere Achtsamkeit ist auf den Schutz der Kinder zu legen. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) beschreibt, wie sich sozialpädagogische und sozialarbeitende Fachkräfte der Wohnungsnotfallhilfe bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung zu verhalten haben.

Typiken der Unterstützung

- **Kommunale Sozialarbeit**

- aufsuchende Sozialarbeit in Obdachlosenunterkünften für Familien, in eigenen Wohnungen oder auch in Form von Anlauf- oder Beratungsstellen. (Quartiersgedanke, Stärkung und Einbezug der Ressourcen im unmittelbaren Sozialraum)

- **Ordnungsrechtliche Unterbringung und Jugendhilfe**

- Kommunen werden über die Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) informiert, bei drohendem Wohnungsverlust. Ordnungs- oder Sozialamt sind bereits zu einem frühen Zeitpunkt involviert. **Ein Wohnungsverlust per se bedeutet keine Kindeswohlgefährdung gemäß §1666 BGB.** Es hat sich jedoch bewährt, das Jugendamt frühzeitig einzubeziehen

Verbundene Hilfen als weitere Unterstützungstypik: SGB XII und SGB VIII

- Können Familien mit besonderen Lebensverhältnisse, in Verbindung mit sozialen Schwierigkeiten diese nicht aus eigener Kraft bewältigen, ist ein Rechtsanspruch auf die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII gegeben und die erforderlichen Hilfen notwendig.
- Bei Entstehung von jugendhilferechtlichen Bedarfen ist gerade auch in Wohnungsnotfällen ergänzend und verbunden mit den Hilfen nach § 67 ff. SGB XII die Gewährung von Hilfen nach SGB VIII sicherzustellen.
- Die Wohnungsnotfallhilfe fungiert hier dann als eine Art Leithilfe, die die Hilfen im Kooperationsverbund auf Augenhöhe koordiniert, alle Themen im Blick hat und durch diese umfassende Unterstützung eine passgenaue Antwort auf die vielfältigen Bedarfe der anspruchsberechtigten Personen gibt
- Bei konkreten Bedarfe des Kinderschutzes trägt der vorrangige Leistungsträger Jugendamt die Koordination und Verantwortung

Allgemeine Handlungsempfehlungen

- Verhinderung von Wohnungslosigkeit – Stärkung Prävention
- Vereinbarung Mindeststandards in den ordnungsrechtlichen Unterbringungen für Familien
- Familien sollen bevorzugt in Individualwohnraum vermittelt werden
- Qualifizierung und Vernetzung
- Ausbau niedrigschwelliger Beratungsangebote
- Schutzkonzept
- Akquise von Individualwohnraum
- Kooperation aller beteiligten Leistungsträger / verbundene Hilfen

Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Sozial- und Jugendhilfe



• Clearing

- Bei Bedarf Beratungsgespräch der Wohnungslosenhilfe in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugendamt oder einer anderen beauftragten Stelle als niederschwelliges Angebot (wenn dies von der betroffenen Familie gewünscht wird)
- gemeinsames Beratungsgespräch mit Fokus auf die (Wohn-) Situation der minderjährigen Kinder bei genuinen Bedarfen der Jugendhilfe. „Durch eine frühzeitige und standardisierte Auftragsklärung können etwaige Schwellenängste der betroffenen Familien gegenüber dem Jugendamt genommen werden und Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe im Bedarfsfall frühzeitig installiert werden.“

Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Sozial- und Jugendhilfe



• Kooperation und Austausch

- institutionalisierte Kooperation und ein integriertes Planungsverständnis in den Hilfefeldern:
 - **Kooperationsvereinbarung** zwischen Wohnungsnotfallhilfe und örtlichem Jugendhilfeträger
 - Regelmäßige **Netzwerktreffen** aller relevanter Akteurinnen und Akteure
 - Eine gemeinsame Hilfeplanung **im Bedarfsfall**
 - Zur **Stärkung der kollegialen Beratung** sollten die Erfahrungen einer insoweit erfahrene Fachkraft (gem. §§ 8a und 8b SGB VIII) im örtlichen Jugendamt, die für Familien in einem Wohnungsnotfall zuständig ist, benannt und erreichbar sein
 - Niederschwellige **Beratungsangebote im Sozialraum**, auch in ordnungsrechtlichen Unterkünften
 - **Entwicklung gemeinsamer Angebote** für die Zielgruppe wohnungsloser Familien, um die besonderen sozialen Schwierigkeiten der Eltern abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung verhüten zu können.
 - Ein besonderer Fokus soll hierbei auf der **Gestaltung von Übergangsprozessen** liegen

Weiteres Vorgehen

- Gremienbehandlung in den KLVs
- Vorstellung heute bei JAL
- Weiterberatung in der LAGöfW
- Verabschiedung geplant im Herbst 2022

Förderaufruf „Familien in Wohnungslosigkeit“ – Antragsfrist 13.10.2021

Gefördert werden sollen Projekte- sowohl im Bereich der ordnungsrechtlichen Unterbringung- als auch im Hilfesystem nach den §§ 67 ff. SGB XII.

1. Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit von Familien

Oder

2. Reaktive Maßnahmen zur Verbesserung der Unterstützung von wohnungslosen Familien mit dem Ziel der Überwindung der Wohnungslosigkeit.

→ 20 Projekte wurden gefördert mit 1.176.000 Euro